

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Hameln**

---

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Neufassung vom 25.09.1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hameln betreibt Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Hameln erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung sowie Entgelte für Mittagessen.

## **§ 2 Platzvergabe**

Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden nach den Vorschriften dieser Satzung durch die Stadt Hameln, Abteilung Kindertagesstätten, an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte in Hameln ihren Wohnsitz haben.

Vorhandene Früh- und/oder Spätdienstplätze werden nur vergeben, wenn die Erziehungsberechtigten den Bedarf nachweisen.

Voraussetzung für die Zuweisung eines Kindertagesstättenplatzes ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stadt Hameln, Abteilung Kindertagesstätten,
- b) in der aufnehmenden Kindertagesstätte die Vorlage des Impfbuches und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluß ansteckender Krankheiten (diese Bescheinigung darf bei Eintritt in die Kindertagesstätte nicht älter als 8 Tage sein).

## **§ 3 Abmeldung**

Eine Abmeldung (auch für den Früh- oder Spätdienst) ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Darüber hinaus ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, familiäre Gründe) zum Monatsende möglich. Bei einer Abmeldung ist eine vierwöchige Frist einzuhalten. Die Abmeldung muß schriftlich bei der Stadt Hameln, Abteilung Kindertagesstätten, erfolgen. Die Abmeldung in einer Kindertagesstätte ist unwirksam.

#### § 4 Krankheit

Die Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grunde ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ansteckende Krankheiten sind der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, wonach gegen den Besuch keine Bedenken bestehen.

Nach einer schweren Erkrankung (z.B. Operation, Knochenbruch) darf ein Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn dies von einem Arzt schriftlich befürwortet wird und kein unvertretbarer Betreuungsaufwand besteht.

#### § 5 Ausschluß

Ein Kind kann nach vorheriger Beratung der Erziehungsberechtigten vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt,
- b) für das Kind die Benutzungsgebühr oder das Entgelt für das Mittagessen für mehr als 2 Monate nicht gezahlt wurde.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.1994 außer Kraft.

Hameln, den 22.07.1998

*Christa Bruns*  
Christa Bruns  
Oberbürgermeisterin



*Werner Lichtenberg*  
Werner Lichtenberg  
Oberstadtdirektor